

Amtsblatt der Stadt Brühl



33. Jahrgang

Ausgabetag: 05.01.2017

Nummer: 1

Seite

Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Brühl über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 einschließlich Entlastung Bürgermeister

2 - 12

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Erftaue-Gymnich – Bekanntgabe der Wertermittlung

13 - 14

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes 06.02
„Pehler Hülle, Badorfer Straße, Vorgebirgsstraße, Alte Bonnstraße“

15 - 18

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Glas- und Glasflaschenverbot im Umfeld der Kirche St. Severin in Brühl-Schwadorf und der Kirche St. Pantaleon in Brühl-Badorf

19 - 26

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brühl

27

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl über den Beschluss des Rates der Stadt Brühl über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 einschließlich Entlastung Bürgermeister

I:\20\20-1\Haushalt\3. Jahresabschluss\2015\3. Endgültiger JA 2015\Bekanntmachung2 z. JA 15, öff. Bekanntm.doc

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 einschließlich Entlastung

Gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW wurde wie in Vorjahren eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2015 beauftragt und diese hat mit Datum vom 23.09.2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, dem sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 05.12.2016 in vollem Umfange angeschlossen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

- a) „Der Rat nimmt den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Brühl, welcher basiert auf der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO, 53119 Bonn, vorgenommenen Prüfung und des daraus resultierenden Bestätigungsvermerks, zur Kenntnis.
- b) Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Brühl wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 426.523.397,49 € und einem Fehlbetrag von 12.018.901,26 € festgestellt.
- c) Der Fehlbetrag in Höhe von 12.018.901,26 € wird in Höhe von 775.333,83 € durch die Verringerung der gebildeten Ausgleichsrücklage und in Höhe von 11.243.567,43 € durch die Verringerung der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
- d) Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung erteilt.
- e) Der Jahresabschluss 2015 wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht und ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2015 (Bilanz zum 31.12.2015, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung 2015) sind als Anlage beigelegt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Brühl wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Das komplette Zahlenwerk des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Brühl liegt zur Einsichtnahme ab dem 05.01.2017 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Steinweg, Bürgerberatung, Zimmer B 008 öffentlich aus.

Die Bürgerberatung ist geöffnet:

montags - dienstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs	Geschlossen
donnerstags	von 7.30 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.30 Uhr.
samstags	von 10.00 bis 12.30 Uhr

Brühl, den 14.12.2016

Der Bürgermeister


(Dieter Freytag)

Jahresabschluss 2015
der Stadt Brühl

BILANZ

Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Brühl

zum

31. Dezember 2015

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Anlagevermögen						
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		209.578,00	206.841,00		113.774.255,07	113.774.255,07
1.2 Sachanlagen					5.137.918,81	5.137.918,81
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					775.333,83	7.852.123,16
1.2.1.1 Grünflächen	25.866.913,77				12.018.901,26-	7.076.789,33-
1.2.1.2 Ackerland	3.700.360,39					
1.2.1.3 Wald, Forsten	136.981,03					
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	10.580.077,07					
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte						
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	13.437.548,84		13.598.872,84	50.374.458,26		49.393.365,86
1.2.2.2 Schulen	71.420.752,97		3.748.034,98	69.756.473,58		68.498.933,83
1.2.2.3 Wohnbauten	3.857.922,63		136.986,69	944.900,00		1.010.400,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst- und Betriebsgebäude	31.572.714,36		8.406.738,06	1.584.395,27	122.660.227,11	1.584.395,27
1.2.3 Infrastrukturvermögen						
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	42.233.682,11			57.526.374,00		54.464.307,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4.669.324,00			4.704.516,34		3.254.197,82
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	75.896.689,00			10.808.129,16	73.039.019,50	7.141.728,68
3. Rückstellungen						
3.1 Pensionsrückstellungen						
3.2 Instandhaltungsrückstellungen						
3.3 Sonstige Rückstellungen						
4. Verbindlichkeiten						
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen						
4.1.1 vom privaten Kreditmarkt						
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung						
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen						
Übertrag	283.372.966,17	209.578,00	280.777.110,17	104.163.759,01	303.367.853,06	398.058.254,53
						Handelsrecht

BILANZ

Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Brühl

AKTIVA

31. Dezember 2015

zum

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Übertrag	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	283.372.966,17	209.578,00	280.777.110,17	Übertrag	104.163.759,01	303.367.853,06	398.058.254,53
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	84.072.049,00		84.139.580,12	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.621.239,03		3.333.524,71
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.038.330,00		1.062.518,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	476.746,43		656.536,13
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	112.905,00		115.116,00	4.6 sonstige Verbindlichkeiten	4.313.317,73	113.575.062,20	4.553.915,84
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.726.049,78		1.724.088,28	5. Passive Rechnungsabgrenzung		9.580.482,23	7.454.386,03
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.724.951,00		1.683.308,00				
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.448.423,89		3.135.547,00				
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11.601.990,51	387.097.666,35	7.610.285,69				
1.3 Finanzanlagen							
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	15.854.553,87		15.854.553,87				
1.3.2 Beteiligungen	5.112.918,81		5.112.918,81				
1.3.3 Sondervermögen	25.000,00		25.000,00				
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	990.694,90		420.917,55				
1.3.5 Ausleihungen 1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	451.663,95	22.434.831,53	503.457,67				
Übertrag		409.742.074,88	402.164.401,16	Übertrag		426.523.397,49	414.056.596,24

Handelsrecht

BILANZ
Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Brühl

zum
 31. Dezember 2015

AKTIVA**PASSIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Übertrag	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		409.742.074,88	402.164.401,16	Übertrag		426.523.397,49	414.056.596,24
2. Umlaufvermögen							
2.1 Vorräte							
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		133.464,00	60.265,00				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen							
2.2.1.1 Gebühren	598.895,81		657.506,48				
2.2.1.2 Beiträge	29.451,94		38.857,54				
2.2.1.3 Steuern	875.953,78		188.720,21				
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	393.123,33		828.838,21				
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.498.883,07	3.396.307,93	1.296.795,39				
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen							
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich		179.195,73	263.639,80				
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		1.653.744,08	614.342,25				
Übertrag		415.104.786,62	406.113.366,04	Übertrag		426.523.397,49	414.056.596,24

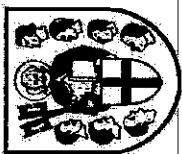
Handelsrecht

BILANZ
Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Brühl

AKTIVA	zum		31. Dezember 2015		PASSIVA	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	415.104.786,62	406.113.366,04	Übertrag		426.523.397,49	414.056.596,24
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.560,00	1.560,00				
2.4 Liquide Mittel	972.188,75	804.031,35				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	10.444.862,12	7.137.638,85				
	426.523.397,49	414.056.596,24			426.523.397,49	414.056.596,24

**Jahresabschluss 2015
der Stadt Brühl**

- Ergebnisrechnung -



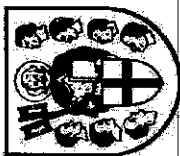
Stadt/Konz:

1 Stadt Brühl

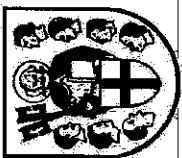
	Ergebnisrechnung 2015										
	Ergebnis 2014 EUR	Ansatz 2015 EUR	Übertragung aus 2014 EUR	Fort- geführte Ansätze 2015 EUR	unterjährige Veränderung	Veränderter Ansatz EUR	Ergebnis 2015 EUR	Vergleich Vorjahr Ansatzziffer (Sp. 7 / Sp. 6)	Veränderung 2015 EUR		
1. Steuern und ähnliche Abgaben (40)	53.061.749,83	50.744.225,00	0,00	50.744.225,00	1.143.700,00	51.887.925,00	2.486.225,49	2.486.225,49	0,00		
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen (41)	12.996.679,17	13.908.535,00	0,00	13.908.535,00	32.209,63	13.940.744,63	139.337,77	139.337,77	0,00		
3. + Sonstige Transfererträge (42)	774.749,08	407.930,00	0,00	407.930,00	100.000,00	507.930,00	833.984,47	426.054,47	0,00		
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (43)	23.213.140,64	23.751.449,00	0,00	23.751.449,00	8.480,00	23.759.929,00	24.022.472,59	271.023,59	0,00		
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte (44-447)	1.258.184,00	1.347.030,00	0,00	1.347.030,00	36.700,00	1.383.730,00	1.424.658,50	77.628,50	0,00		
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen (448-449)	8.860.097,31	6.208.034,00	0,00	6.208.034,00	40.500,00	6.248.534,00	11.087.245,30	4.879.211,30	0,00		
7. + Sonstige ordentliche Erträge (45)	6.010.214,93	4.142.797,00	0,00	4.142.797,00	0,00	4.142.797,00	7.189.263,90	3.046.466,90	0,00		
8. + Aktivierte Eigenleistungen (471)	318.522,13	220.000,00	0,00	220.000,00	0,00	220.000,00	188.676,00	-31.324,00	0,00		
10. = Ordentliche Erträge (Kl.klasse 4, Zeilen 1-9)	106.493.337,09	100.730.000,00	0,00	100.730.000,00	1.361.589,63	102.091.589,63	112.024.624,02	11.294.624,02	0,00		
11. - Personalaufwendungen (50)	23.993.919,78	29.307.336,00	0,00	29.307.336,00	0,00	29.307.336,00	28.909.593,75	-397.742,25	0,00		
12. - Versorgungsaufwendungen (51)	6.167.591,23	2.545.000,00	0,00	2.545.000,00	0,00	2.545.000,00	2.885.654,45	340.654,45	0,00		
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52)	21.468.509,02	23.864.590,00	1.539.934,87	25.404.524,87	584.724,13	25.989.249,00	24.612.759,71	-791.765,16	616.896,05		
14. - Bilanzielle Abschreibungen (57)	8.526.647,36	8.484.205,00	0,00	8.484.205,00	0,00	8.484.205,00	8.381.017,96	-103.187,04	0,00		
15. - Transferaufwendungen (53)	45.761.153,74	45.880.871,00	0,00	45.880.871,00	35.021,79	45.915.892,79	48.537.294,78	2.656.423,78	0,00		
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen (54)	7.958.905,66	5.037.998,00	94.126,55	5.132.124,55	213.498,08	5.345.622,63	7.519.088,89	2.386.964,34	35.046,90		
17. = Ordentliche Aufwendungen (Kl.klasse 5, Zeilen 11-16)	113.876.726,79	115.120.000,00	1.634.061,42	116.754.061,42	833.244,00	117.587.305,42	120.845.409,54	4.091.348,12	651.942,95		
18. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	-7.383.389,70	-14.390.000,00	-1.634.061,42	-16.024.061,42	528.345,63	-15.495.715,79	-8.820.785,52	7.203.275,90	-651.942,95		
19. + Finanzerträge (46)	3.779.469,95	800.000,00	0,00	800.000,00	7.635,00	807.635,00	1.065.912,21	265.912,21	0,00		
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (55)	3.472.869,58	3.400.000,00	0,00	3.400.000,00	-15.425,40	3.384.574,60	4.264.027,95	864.027,95	0,00		
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 abzgl. 20)	306.600,37	-2.600.000,00	0,00	-2.600.000,00	23.060,40	-2.576.939,60	-3.198.115,74	-598.115,74	0,00		
22. = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-7.076.789,33	-16.990.000,00	-1.634.061,42	-18.624.061,42	551.406,03	-18.072.655,39	-12.018.901,26	6.605.160,16	-651.942,95		
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 abzgl. 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
26. = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-7.076.789,33	-16.990.000,00	-1.634.061,42	-18.624.061,42	551.406,03	-18.072.655,39	-12.018.901,26	6.605.160,16	-651.942,95		

**Jahresabschluss 2015
der Stadt Brühl**

- Finanzrechnung -



Finanzrechnung 2015									
	Ergebnis 2015 EUR	Ansatz 2015 EUR	Übertragung aus 2014 EUR	Fort- geschriebe- ner Ansatz 2015 EUR	Jahres- Veränderung EUR	Veränderter Ansatz EUR	Ist- Ergebnis 2015 EUR	Vergleich fortgeschr. Ansatz/Ist (Sp.7, Sp.4) EUR	Übertragung nach 2016 EUR
Ein- und Auszahlungsarten									
1. Steuern und ähnliche Abgaben (60)	52.072.979,76	50.744.225,00	0,00	50.744.225,00	2.053.494,00	52.797.719,00	54.007.803,89	3.263.578,89	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen (61)	11.756.136,11	12.721.937,00	0,00	12.721.937,00	32.209,63	12.754.146,63	12.768.402,70	46.465,70	0,00
3. + Sonstige Transfereinzahlungen (62)	601.232,37	407.930,00	0,00	407.930,00	0,00	407.930,00	665.146,47	257.216,47	0,00
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (63)	23.899.097,76	22.070.090,00	0,00	22.070.090,00	8.480,00	22.078.570,00	22.284.396,33	214.306,33	0,00
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte (641-647)	1.527.144,17	1.347.030,00	0,00	1.347.030,00	36.700,00	1.383.730,00	1.447.571,18	100.541,18	0,00
6. + Kostenerstattungen, Kostenumlagen (648-649)	8.122.914,30	6.208.034,00	0,00	6.208.034,00	2.532.877,29	8.740.911,29	10.968.132,36	4.760.098,36	0,00
7. + Sonstige Einzahlungen (65)	4.877.220,07	3.620.754,00	0,00	3.620.754,00	2.042.000,00	5.662.754,00	6.052.485,74	2.431.731,74	0,00
8. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (66)	3.726.787,96	800.000,00	0,00	800.000,00	7.635,00	807.635,00	1.084.352,17	284.352,17	0,00
9. "=Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ktrg. 60-67; Zeilen 1-8)"	106.563.512,50	97.920.000,00	0,00	97.920.000,00	6.713.395,92	104.633.395,92	109.278.290,84	11.358.290,84	0,00
10. - Personalauszahlungen (70)	25.964.514,06	26.703.098,00	0,00	26.703.098,00	210.459,62	26.913.557,62	27.896.876,81	1.193.778,81	56.000,00
11. - Versorgungsauszahlungen (71)	2.565.382,47	5.069.763,00	0,00	5.069.763,00	499.935,00	5.569.698,00	2.923.130,77	-2.146.632,23	29.345,00
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (72)	22.052.363,22	24.712.190,00	1.735.627,87	26.447.817,87	1.797.802,36	28.245.620,23	21.376.516,97	-5.071.300,90	2.846.799,91
13. - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (75)	2.846.964,79	3.400.000,00	0,00	3.400.000,00	1.111.931,60	4.511.931,60	3.154.407,21	-245.592,79	1.017.000,00
14. - Transferauszahlungen (73)	43.632.346,15	45.880.871,00	0,00	45.880.871,00	38.952,79	45.919.823,79	47.343.759,38	1.462.888,98	3.931,00
15. - Sonstige Auszahlungen (74)	4.627.461,10	4.654.078,00	167.263,54	4.821.341,54	2.236.067,08	7.057.408,62	4.396.087,34	-425.254,20	2.147.615,90
16. "=Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ktrg. 70-77; Zeilen 10-15)"	101.689.031,79	110.420.000,00	1.902.891,41	112.322.891,41	5.895.148,45	118.218.039,86	107.090.778,48	-5.232.112,93	6.100.691,81
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 abzgl. 16)	4.894.480,71	-12.500.000,00	-1.902.891,41	-14.402.891,41	818.247,47	-13.584.643,94	2.187.512,36	16.590.403,77	-6.100.691,81
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (681)	3.475.279,76	3.438.300,00	0,00	3.438.300,00	64.950,00	3.503.250,00	2.872.212,25	-566.087,75	0,00
19. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (682-683)	811.323,64	1.005.406,00	0,00	1.005.406,00	0,00	1.005.406,00	768.425,61	-236.980,39	0,00
20. "+Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen (684,686)"	44.354,57	51.794,00	0,00	51.794,00	0,00	51.794,00	58.834,37	7.040,37	0,00
21. + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten (688)	197.468,62	424.500,00	0,00	424.500,00	0,00	424.500,00	202.279,57	-222.220,43	0,00



Stadt/Konz:

1 Stadt Brühl

	Einzelsrechnung 2015									
	Ergebnis 2014 EUR	Ansatz 2015 EUR	Übertragung auf 2014 EUR	Fortschleibe ins Ansatz 2015 EUR	unterjährige Veränderung EUR	Veränderter Ansatz EUR	Ergebnis 2015 EUR	Vergleich fortgesch. Ansatz/ist (Sp.7, Sp.4) EUR	Übertragung nach 2016 EUR	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
22. "+Sonstige Investitionseinzahlungen (680;685;687-689)"	5.820,00	300.000,00	0,00	300.000,00	0,00	300.000,00	0,00	-300.000,00	0,00	
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 18-22)	4.534.246,59	5.220.000,00	0,00	5.220.000,00	64.950,00	5.284.950,00	3.901.751,80	-1.318.248,20	0,00	
24. - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (7822)	984.025,12	1.571.166,00	3.073.352,62	4.644.518,62	-952.000,00	3.692.518,62	2.692.084,87	-1.952.433,75	881.000,00	
25. - Auszahlungen für Baumaßnahmen (785)	8.988.047,91	12.985.565,00	12.419.434,77	25.404.999,77	1.561.155,38	26.966.155,15	9.142.551,56	-16.262.448,21	15.798.350,65	
26. - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (783)	697.695,02	1.552.569,00	626.416,00	2.178.985,00	248.842,09	2.427.827,09	1.154.514,06	-1.024.470,94	632.084,89	
28. - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (781)	1.640.381,00	2.210.700,00	1.446.419,00	3.657.119,00	25.200,00	3.682.319,00	1.538.792,00	-2.118.327,00	2.123.893,00	
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24-29)	12.310.149,05	18.320.000,00	17.565.622,39	35.885.622,39	883.197,47	36.768.819,86	14.527.942,49	-21.357.679,90	19.435.328,54	
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 abzgl. 30)	-7.775.902,46	-13.100.000,00	-17.565.622,39	-30.665.622,39	-818.247,47	-31.483.869,86	-10.626.190,69	20.039.431,70	-19.435.328,54	
32. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	-2.881.421,75	-25.600.000,00	-19.468.513,80	-45.068.513,80	0,00	-45.068.513,80	-8.438.678,33	36.629.835,47	-25.536.020,35	
33. "+Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen (681-692;694-695)"	10.030.496,43	13.100.000,00	0,00	13.100.000,00	0,00	13.100.000,00	7.528.112,29	-5.571.887,71	0,00	
34. + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (693)	60.350.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	69.000.000,00	69.000.000,00	0,00	
35. - Tilgung und Gewährung von Darlehen (791-792)	4.739.310,45	5.280.000,00	0,00	5.280.000,00	0,00	5.280.000,00	6.356.058,08	1.076.058,08	0,00	
36. - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung (793)	63.250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	59.200.000,00	59.200.000,00	0,00	
37. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 33-36)	2.391.185,98	7.820.000,00	0,00	7.820.000,00	0,00	7.820.000,00	10.972.054,21	3.152.054,21	0,00	
38. = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-490.235,77	-17.780.000,00	-19.468.513,80	-37.248.513,80	0,00	-37.248.513,80	2.533.375,88	39.781.889,68	-25.536.020,35	
39. + Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.063.787,81	-7.576.212,00	0,00	-7.576.212,00	0,00	-7.576.212,00	1.573.552,04	9.149.764,04	0,00	
41. = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	1.573.552,04	-25.356.212,00	-19.468.513,80	-44.824.725,80	0,00	-44.824.725,80	4.106.927,92	48.931.663,72	-25.536.020,35	

- Öffentliche Bekanntmachung -

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50667 Köln, den 14.12.2016

FLURBEREINIGUNG ERFTAUE-GYMNICH

Zeughausstr. 2 - 10

Az.: - 33.42 - 5 07 03-

Tel.: 0221-147-3617

Bekanntgabe der Wertermittlung

für die der Flurbereinigung Erftaue-Gymnich unterliegenden Grundstücke gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794).

a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung für die der Flurbereinigung Erftaue-Gymnich unterliegenden Grundstücke liegen zur Einsichtnahme für die **Beteiligten** des Flurbereinigungsverfahrens aus am

Mittwoch, den 15. Februar 2017

in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

bei der Bezirksregierung Köln

Dienstgebäude: Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

3. OG, Zimmer B 368

Während dieser Zeit werden Bedienstete des Dezernats 33 zur Beantwortung Ihrer Fragen und für Erläuterungen anwesend sein.

Es wird gebeten, unter der Telefonnummer 0221 147 3617 (Ansprechpartner: Frau Ute Stein) einen Termin zu vereinbaren.

Bitte machen Sie von diesem Termin Gebrauch, sofern Sie Auskünfte zu einzelnen Grundstücken erhalten möchten, denn im Anhörungstermin können Auskünfte zu einzelnen Grundstücken nicht mehr erteilt werden.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und als **Nebenbeteiligte** gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);

- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

b) Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Die Wertermittlungsergebnisse werden Ihnen gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

**Mittwoch, den 15. Februar 2017 um 14:30 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude: Blumenthalstraße 33, 50670 Köln
3. OG, Zimmer B 368**

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt I. a) genannten Auslegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Sollten Sie Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können Sie diese bis spätestens zum 16. März 2017 schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42 - 5 07 03 – und Ihrer Ordn.-Nr. einreichen.

Wenn Sie mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen Sie diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Im Auftrag

(LS)

gez. Meul
(Regierungsvermessungsrat)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes 06.02 "Pehler Hülle, Badorfer Straße, Vorgebirgsstraße, Alte Bonnstraße"

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2016 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, den Bebauungsplan 06.02 "Pehler Hülle, Badorfer Straße, Vorgebirgsstraße, Alte Bonnstraße" einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 06.02 "Pehler Hülle, Badorfer Straße, Vorgebirgsstraße, Alte Bonnstraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Badorf, Flur 10 und Flur 1.

Es umfasst in der Flur 10 die Flurstücke: 996, 778 - 781, 860 - 868, 786 - 809, 811, 813 - 819, 839, 840, 709, 614, 882, 635, 636, 611, 610 tlw., 637 - 640, 832 - 834, 747 - 750, 604, 726, 730 - 739, 845, 846, 857, 858, 820 - 829, 724 tlw. (Vorgebirgsstraße), 233, 838 tlw. (Alte Bonnstraße), 751 - 753, 756 - 773, 869 - 871, 999 und 1000, und in der Flur 1 das Flurstück 909 tlw. (Alte Bonnstraße).

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 610 (Tanusstraße) bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Trafogrundstückes 611, von hier in einer Linie zum Grenzpunkt der Flurstücke 638, 639 mit 610, weiter entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 610 (Tanusstraße) und der Flurstücke 605 und 725 (beide Eifelstraße),

im Osten entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 724 (Vorgebirgsstraße) bis an den Grenzpunkt der Flurstücke 846, 814 mit 724, von diesem Grenzpunkt entlang dem rechten Winkel bis auf die südwestliche Grenze des Flurstücks 236 im Fußpunkt stoßend, entlang der südwestlichen Grenze der Flurstücke 236 und 235, der nördlichen Grenze des Flurstücks 233 bis zu seinem nördlichsten Grenzpunkt, entlang auf dem rechten Winkel dieses Grenzpunktes bezogen auf die östliche Grenze des Flurstücks 909 bis zum Fußpunkt, entlang von diesem Fußpunktes auf der östlichen Grenze des Flurstücks 909 bis zum Fußpunkt, den der rechte Winkel auf den Grenzpunkt der Flurstücke 829, 724 mit 838 bildet, und entlang des rechten Winkels endend auf dem Grenzpunkt der Flurstücke 829, 724 mit 838, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 838 (Alte Bonnstraße),

im Süden von der nördlichen Grenze der Pehler Hülle, Flurstücke 756 und 166, im Westen von den östlichen Grenze der Badorfer Straße, Flurstück 883.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ferner bestätige ich, gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023), dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 06.02 "Pehler Hülle, Badorfer Straße, Vorgebirgsstraße, Alte Bonnstraße" einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörigen Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. (Aufbewahrung bei den Akten gemäß § 6 Abs. 4 BekanntmVO vom 26.08.1999, GV NRW S. 516/SGV NRW 2023).

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 06.02 "Pehler Hülle, Badorfer Straße, Vorgebirgsstraße, Alte Bonnstraße" einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

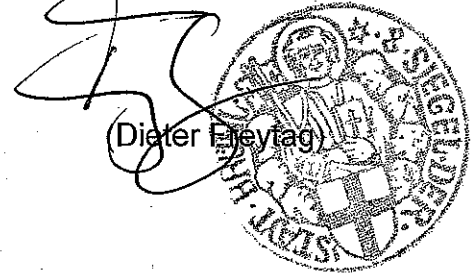
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

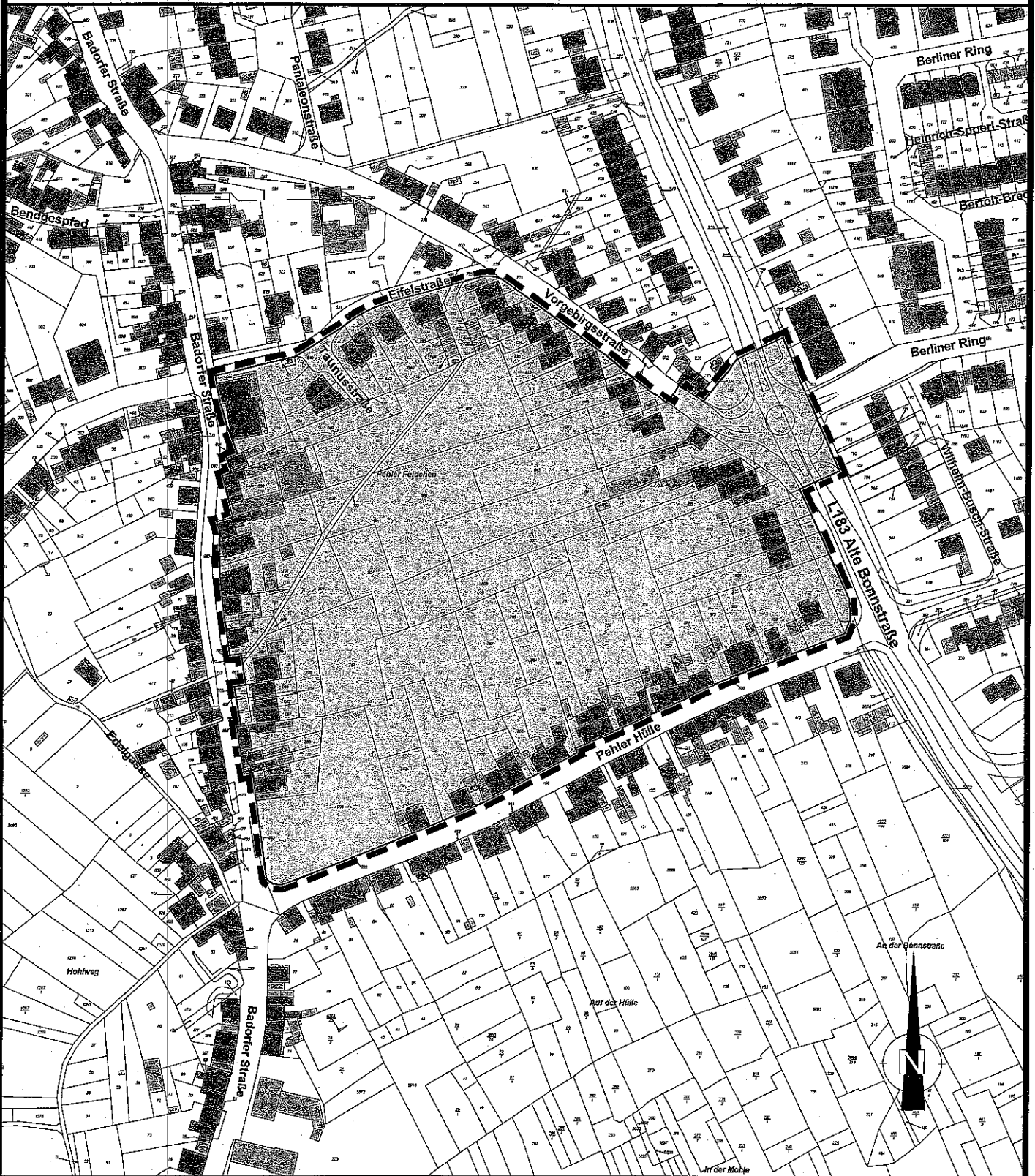
Brühl, 20.12.2016

Der Bürgermeister



Bebauungsplan 06.02

"Pehler Hülle, Badorfer Straße, Vorgebirgsstraße, Alte Bonnstraße"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 2.500



Grenze des
Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte 2014
UTM-Koordinatennetz

Stadt Brühl



Allgemein- verfügung

Allgemeinverfügung Glas- und Glasflaschenverbot im Umfeld der Kirche St. Severin in Brühl-Schwadorf und der Kirche St. Pantaleon in Brühl-Badorf

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) erlässt die Bürgermeister der Stadt Brühl nachfolgende Verfügung:

1. Für die in Brühl-Schwadorf und Brühl-Badorf am 24. und 25. Februar 2017 stattfindenden Karnevalsumzüge wird für die unter Ziffer 2 genannten Bereiche das Mitführen und die Benutzung von Gläsern und Glasflaschen außerhalb von geschlossenen Räumen in dem von Ziffer 3 bestimmten zeitlichen Umfang verboten. Hiervon ausgenommen sind Anwohner und Anwohnerinnen, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. auf ihrem Grundstück befinden.

2. Das Glas- und Glasflaschenverbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Brühl-Schwadorf in den Straßen

Hermann-Faßbender-Straße, Oberstraße zwischen Mittelstraße und Flechtenweg

Brühl-Badorf in den Straßen

Auf der Kehre, Wingertsberg, Badorfer Straße zwischen Kirchweg und Wolfsgasse

Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten. Die Geltungsbereiche sind in den anliegenden Karten schraffiert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Das Verbot gilt jeweils von drei Stunden vor dem Umzug bis drei Stunden nach dem Umzug.

4. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3, 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

a) Gefahrenlage

Das Glas- und Glasflaschenverbot wird vor dem Hintergrund erlassen, dass bei den Karnevalsumzügen in Brühl-Badorf und Brühl-Schwadorf in den Bereichen der Ziffer 2 insbesondere Jugendliche und Heranwachsende Straßenkarneval feiern. Durch die über die Stadtgrenzen hinaus bestehende regionale Bekanntheit und Beliebtheit der Dorfumzüge in Brühl-Schwadorf und Brühl-Badorf kommen hunderte zumeist jugendliche Besucher insbesondere in das Umfeld der dort befindlichen Dorfkirchen, um mitzufeiern. Dies sind die Dorfbereiche, die sich nach den Feststellungen von Polizei und Ordnungsbehörde der Stadt Brühl als Hauptanziehungspunkte für die Feiernden herausgebildet haben. Auf relativ engem Raum kommen dort viele Menschen zusammen, um zusammenstehend zu feiern. An diesen Umzugstagen herrscht im Brühler Karneval ein „Ausnahmestand“, der mit kaum einem anderen Ereignis in der Stadt vergleichbar ist.

Zum Feiern gehört im Karneval auch regelmäßig der Konsum von Getränken, wobei insbesondere alkoholische Getränke in großen Mengen verzehrt werden. Die Beobachtungen von Polizei und Stadt Brühl haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden die Getränke in Glasflaschen mitbringen bzw. in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) kaufen. Sie konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenland. Die leeren Flaschen werden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der unsachgemäß entsorgten Flaschen werden diese zu Stolperfallen. Die Flaschen werden – versehentlich und auch bewusst – weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben verursachen beim Hineinfallen und Hineintreten – mitunter lebensbedrohende – Verletzungen und führen schließlich bei den am Umzug teilnehmenden Fahrzeugen wie auch bei den Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes der Stadt Brühl sowie des Stadtservicebetriebes (SSB) regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Abgeschlagene Flaschen werden zudem bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die früheren intensiven Maßnahmen selbst in enger Zusammenarbeit verschiedener Behörden und Veranstalter der Umzüge nicht ausreichten, um die gegenwärtigen erheblichen Gefahren durch Gläser, Glasflaschen und Scherben zu verhindern. Aus diesem Grunde wird beginnend mit dem Jahr 2017 zum Schutz der Allgemeinheit vor diesen erheblichen Gefahren diese Allgemeinverfügung erlassen.

In anderen Kommunen wurden mit einem Glasverbot durchgängig positive Erfahrungen gesammelt, sowohl von der Polizei, den Ordnungsbehörden, den Jugendämtern, Zugteilnehmern, Anwohnerinnen und Anwohnern, Bürgerinnen und Bürger, Fußgängern, Radfahrenden und nicht zuletzt auch den ansässigen Geschäftsleuten sowie den Feiernden. Während der Karnevalsumzugstage der

vorangegangenen Jahre waren die die zentralen Feierörtlichkeiten mit Glasscherben und Müll übersät.

Außerdem gibt es keine Flaschenwürfe mehr auf Einsatzkräfte und Zugteilnehmer, wie es in den vergangenen Jahren leider häufig der Fall war. Die Gefahr durch Glas und Glasscherben wird deutlich spürbar sinken.

Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – für die einzelnen Umzugstage des Straßenkarnevals. Die tatsächlichen Voraussetzungen werden sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht ändern, sondern bleiben angesichts des großen Zuschauerpotentials im Straßenkarneval gleich.

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528 in der jeweils gültigen Fassung). Danach kann die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren bzw. gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, Anordnungen zum Schutz gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erlassen.

c) Störer

Gemäß § 17 Abs. 1 OBG sind Maßnahmen gegen die Person zu richten, die eine Gefahr verursacht.

Vorliegend handelt es sich um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben durch zu erwartende tausendfach im öffentlichen Straßenland ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben zwischen überwiegend jugendlichen und heranwachsenden alkoholisierten Karnevalisten mit den bereits ausführlich beschriebenen Folgen.

Maßnahmen gegen diejenigen, die ordnungswidrig Glas entsorgen, sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen keinen Erfolg. Die Taten geschehen im Schutz der Menschenmassen und sind im Vorhinein regelmäßig nicht erkennbar. Sie lassen sich selbst unter Einsatz aller verfügbaren Ordnungskräfte aufgrund des großen Menschenandranges praktisch nicht verhindern.

Die Ordnungsbehörde kann die Gefahr auch nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte oder auf andere Weise abwehren. Inmitten der dicht gedrängten Menschenmassen ist das Einsammeln der erheblichen Mengen an herumliegendem Glas im tatsächlichen Geschehensablauf unmöglich. Dies auch deshalb, weil stetig neue Flaschen und Gläser hinzukommen. Selbst durch zusätzliche Abfallentsorgungsmaßnahmen ist die Gefahr durch herumliegendes Glas nicht abzuwenden. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten.

Anwohner und Anwohnerinnen wurden aus dem Geltungsbereich ausgenommen, da es weder notwendig noch ihnen zuzumuten ist, ihren gesamten Getränkebedarf für den o.g. Zeitraum auf in Plastikbehältnisse abgefüllte Getränke umzustellen bzw. sie auf andere Einkaufszeiten zu verweisen. Von Getränkebehältnissen der Anwohner und Anwohnerinnen, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung oder auf ihrem

Grundstück befinden, geht augenfällig keine Gefährlichkeit aus, da anzunehmen ist, dass sie lediglich aus dem Grund Getränke in Dorfkirchennähe mitführen, weil sie dort wohnen.

d) Verhältnismäßigkeit

Aus den soeben genannten Gründen hat die Stadt Brühl zum Schutz der Allgemeinheit vor den beschriebenen erheblichen Gefahren aufgrund der positiven Erfahrungen mit einem Glasverbot in anderen Kommunen per Allgemeinverfügung ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für den Straßenkarneval erlassen.

Darüber hinaus ist es auch erforderlich. Das Scherbenmeer auf den Straßen kann mit den herkömmlichen Mitteln der Straßenreinigung nicht zeitnah beseitigt werden. Angesichts der in kürzester Zeit tausendfach begangenen Rechtsverstöße gegen die §§ 3 und 6 Brühler Straßenordnung kann eine präventive Inanspruchnahme der jeweiligen Störer oder auch ein mit vertretbarem Aufwand betriebenes Abfallmanagement die Gefahrenlage nicht effektiv abwehren.

Aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Diese Allgemeinverfügung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor den ausführlich beschriebenen Gefahren. Sie führt auch dazu, dass jeder feiernde, friedliche Karnevalist seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen kann, da ein annähernd gefahrloses Betreten der Bereiche im Umfeld der Dorfkirchen möglich ist. Sie bedeutet gleichzeitig einen enormen Rückgewinn an Handlungsfreiheit für die Zugteilnehmer, Passanten, Anwohner, ältere oder körperlich eingeschränkte Menschen, Rad- und Rollstuhlfahrer wie auch Tierhalter.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht der in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen, durch den Polizei und Ordnungsbehörde beschriebenen und bei den vergangenen Karnevalsumzügen verifizierten Umgebungen der Dorfkirchen.

e) Begründung zu Ziffer 4:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Abzuwägen ist das öffentliche Interesse Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit abzuwehren gegenüber dem Interesse einer uneingeschränkten Getränkeabgabe. Die schwerwiegenden Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasgetränkebehältnissen, für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere von unbeteiligten Personen – ausgehen können, würden bei Hemmung der Vollziehung in vollem Umfang bestehen bleiben. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Schutz der Allgemeinheit vor Gesundheitsgefahren, wirksam abzuwehren.

Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage hat hinter dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten, da es sich lediglich um ein temporäres Verbot handelt und zudem die

Möglichkeit zum Genuss von Getränken in Behältnissen aus alternativen Materialien gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.



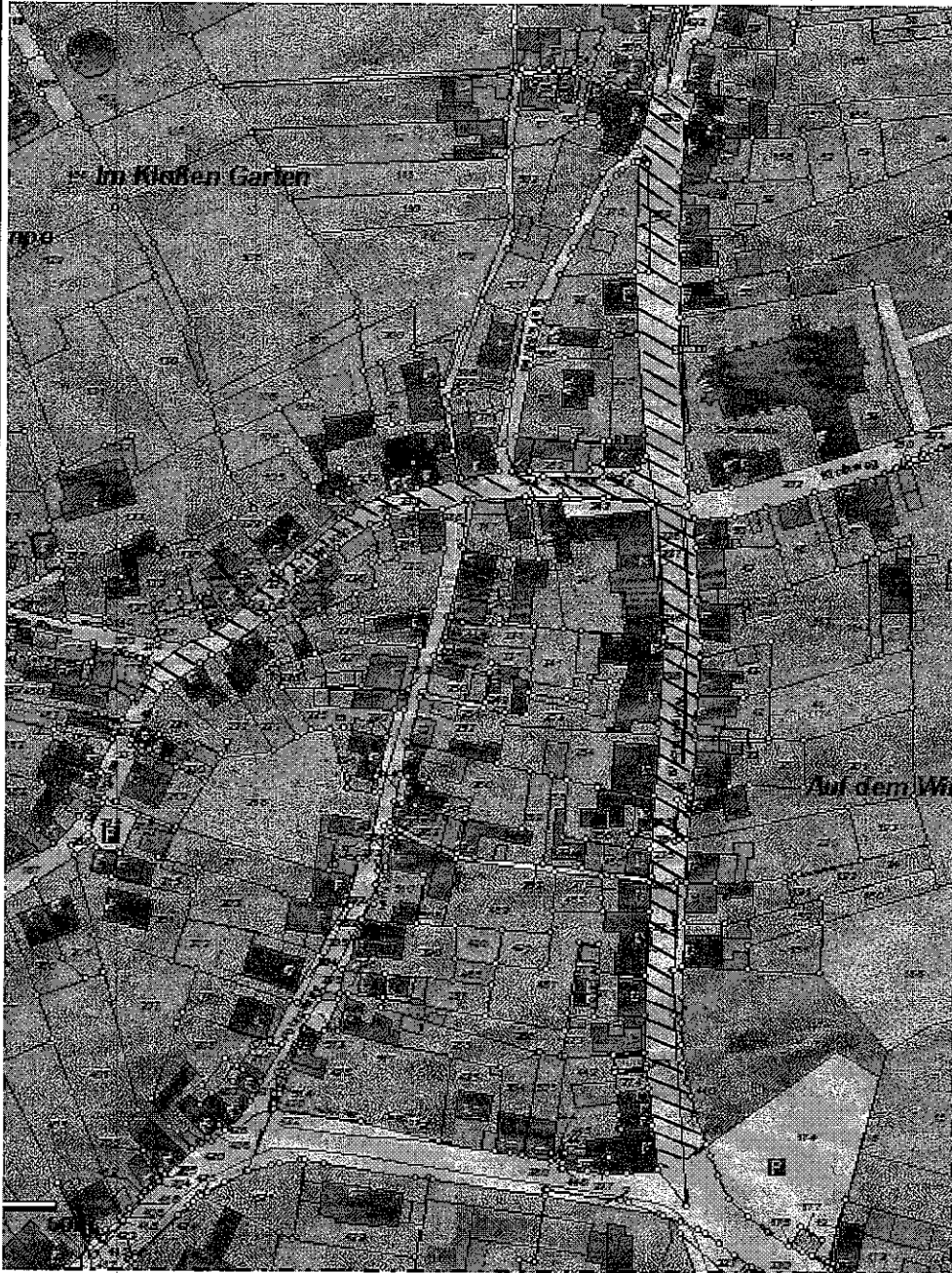
Dieter Freytag

Stadt Brühl
Der Bürgermeister

Geltungsbereich Brühl-Schwadorf



Geltungsbereich Brühl-Badorf





Die vorstehende

Allgemeinverfügung Glas- und Glasflaschenverbot im Umfeld der Kirche St. Severin in Brühl-Schwadorf und der Kirche St. Pantaleon in Brühl-Badorf

kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Fachbereich Ordnung und Kultur, Rathaus B Steinweg 1, 50321 Brühl, Zimmer 116, eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im vorliegenden Amtsblatt der Stadt Brühl als bekannt gegeben.

Brühl, den 05.01.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Wolters)

JAGDGENOSSENSCHAFT BRÜHL

DER VORSTAND

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brühl gehörenden Grundstücke werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung eingeladen. Diese findet statt am **Dienstag, 14. Februar 2017, 18.30 Uhr**, Gaststätte Krayer, Bonnstraße 440, 50321 Brühl-Schwadorf.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Entgegennahme der Jahresrechnungen 2013 bis 2016
3. Entgegennahme der Prüfberichte 2013 bis 2016
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016
5. Übertragung der Geschäftsführung/Stellvertretenden Geschäftsführung
6. Wahl des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers sowie deren Stellvertreter
7. Übertragung von Zuständigkeiten der Genossenschaftsversammlung auf den Jagdvorstand gemäß § 8, Abs. 3 der Satzung (Regelungen § 8, Abs. 2, Buchstaben c, d, e, f, g, h und i)
8. Übertragung der Rechnungsprüfung auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brühl
9. Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für die Jahre 2016 bis 2019
10. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für die Jahre 2017 bis 2020
11. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse kann sich durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Ein Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten. Die von einem Vertreter vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft Brühl nicht überschreiten.

Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Es ist zwingend erforderlich, dass die Vollmacht folgende Angaben des Vollmachtgebers enthält: Name, Vorname, Geburtsdatum und evtl. Geburtsname, Wohnort und Straße. Der Bevollmächtigte muss sich in der Sitzung ausweisen können.

Entscheidend für die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft Brühl und die damit verbundene Stimmrechtsausübung sind die Eintragungen im Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Brühl.

Brühl, 02. Januar 2017


Hans Peter Zimmermann
Jagdvorsteher